

Corporate Governance-Kodex soll System der Unternehmensführung modernisieren

Regelwerk für mehr Transparenz und Anpassung an neue Kommunikationstechnologien

Am 17. Dezember 2001 hat die von der Bundesministerin für Justiz am 6. September 2001 eingesetzte Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nach drei Monaten Beratung den Entwurf eines Deutschen Corporate Governance Kodex der Öffentlichkeit mit dem Ziel vorgestellt, diesen kurzfristig endgültig zu verabschieden.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensführung und -überwachung transparent und nachvollziehbar gemacht werden, um so das Vertrauen der Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu fördern. Dazu hat die Regierungskommission einen Kodex vorgelegt, der die wesentlichen, vor allem internationalen Kritikpunkte an der deutschen Unternehmensverfassung aufgreifen soll.

Keine verbindliche Rechtsgrundlage

Bei dem Kodex handelt es sich nicht um eine bindende Rechtsgrundlage, sondern er enthält lediglich, soweit er nicht zwingendes Recht wiedergibt, unverbindliche Verhaltensempfehlungen. Ergänzt werden die in dem Kodex enthaltenen Regelungen durch die in dem Entwurf zum Transparenz- und Publizitätsgesetz (TraPuG) vorgesehene sogenannte „Entsprechens-Erklärung“. Danach sollen Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften jährlich erklären, dass den im Bundesanzeiger elektronisch bekannt gemachten Verhaltensregeln der Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung entsprochen wurde und

wird und welche Verhaltensregeln nicht angewendet werden. Der Kodex beinhaltet im Wesentlichen Empfehlungen zur stärkeren Ausrichtung der Unternehmensführung auf die Aktionärsinteressen, dem Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, der Verbesserung der Transparenz sowie zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung, wobei nachfolgende Ausführungen sich vor allem auf den Bereich der Hauptversammlung beschränken sollen.

Einberufung der Hauptversammlung im Internet veröffentlichen

Die Gesellschaft soll zukünftig die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht nur auslegen und auf Verlangen übermitteln, sondern auch auf elektronischem Wege soll der Vorstand die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen.

Der Kodex sieht weiterhin vor, dass jeder Aktionär berechtigt ist, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Antworten zu stellen. Damit im Zusammenhang steht auch die Frage, welche Stellung dem Versammlungsleiter der Hauptversammlung zuteil werden soll. Der Kodex sieht dazu vor, dass der Versammlungsleiter für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung zu sorgen hat. Es entspricht der gesicherten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass es die Aufgabe des Leiters der Hauptversammlung ist, nicht nur für die zügige, sondern

vor allem für die sachgerechte Erledigung der Versammlungsgegenstände Sorge zu tragen und er dazu diejenigen Rechte hat, um dies zu gewährleisten. Gerade im Hinblick auf eine sachgerechte Abwicklung der Hauptversammlung wäre es deshalb empfehlenswert gewesen, dem Versammlungsleiter nicht nur das Gebot zügigen Handelns an die Hand zu geben, sondern die Rechtsposition des Versammlungsleiters auch und insbesondere gegenüber den Aktionären zu stärken. Beispielhaft hätte danach vorgesehen werden können, dass der Versammlungsleiter für eine zügige und sachgerechte Abwicklung der Hauptversammlung sorgt und die dazu erforderlichen Rechte für die Gesellschaft gegenüber den Aktionären ausübt.

Gleichbehandlung aller Aktionäre

Der verbesserten Transparenz auf der einen Seite stehen jedoch auch schutzwürdige Interessen der Gesellschaft auf der anderen Seite gegenüber, die nicht an jeder Stelle des Kodex hinreichende Berücksichtigung gefunden haben. Der Kodex sieht vor, dass die Gesellschaft alle Aktionäre bei Informationen gleichbehandeln und ihnen unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen sollen. Grundsätzlich ist die vorgesehene Regelung geeignet, eine Verbesserung der Transparenz zu bewirken und daher zu begrüßen, da die Aktionäre nicht mehr gehalten sind, sich durch Sekundärinformationen über ihre Gesellschaft zu informieren. Eine dem entgegenstehende Interessenlage ist jedoch insoweit zu berücksichtigen, wie die Information ihre immanente Grenze

dort finden muss, wo sie in der Konsequenz dem Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil durch ihre allgemeine Bekanntheit zufügen würde.

Auch die Verbesserung der Präsenz der Anleger ist gerade in Zeiten starker Globalisierung der Aktienmärkte eine wichtige Frage im Zusammenhang mit der Durchführung von Hauptversammlungen. Der Kodex sieht dazu vor, dass die Gesellschaft Vorkehrungen treffen soll, um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern. Auch bei der Stimmrechtsausübung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen, der auch während der Hauptversammlung erreichbar sein soll. An dieser Stelle wäre der Hinweis auf den Einsatz neuer Kommunikationsmittel empfehlenswert gewesen (Stichwort: electronic proxy voting), da gerade auf diesem Wege die gewünschte Erhöhung der „Präsenz“ erreicht werden kann.

Auch WpÜG in Kodex eingeflossen

Teilweise Niederschlag in den Kodex hat auch das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) gefunden. Dazu regelt der Kodex unter anderem, dass der Vorstand nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots keine Hand-

lungen mehr außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vornehmen darf, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, wenn er dazu nicht von der Hauptversammlung ermächtigt ist oder der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat. Unter § 33 Abs. 1 WpÜG ist ausdrücklich geregelt, dass nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG der Vorstand der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen darf, durch die der Erfolg des Angebotes verhindert werden könnte. Etwas anderes soll allerdings für solche Handlungen gelten, denen der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat. Ermächtigt die Hauptversammlung den Vorstand zur Vornahme von Handlungen, um den Erfolg von Übernahmeangeboten zu verhindern, bedürfen Handlungen des Vorstandes aufgrund dieser Ermächtigung gemäß § 33 Abs. 2 WpÜG der Zustimmung des Aufsichtsrates. Um deshalb die Regelungen des Kodex mit denjenigen des WpÜG zu harmonisieren, ist der insoweit im Kodex vorgesehene alternative Zustimmungsvorbehalt so zu ergänzen, dass auch bei Vorliegen einer Ermächtigung der Hauptversammlung Handlungen des Vorstandes aufgrund dieser Ermächtigung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Formulierung eines Corporate Governance-Kodex zur Verbes-

serung des Vertrauens in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften der richtige Weg ist. Im Hinblick auf die einzelnen Regeln des Kodex wäre es jedoch wünschenswert gewesen, trotz aller damit noch immer verbundener Fragen und Unsicherheiten, eine stärkere Konkretisierung dieses Anspruchs auch zu formulieren und systematisch sinnvoll in das bestehende Regelwerk einzufügen.

> DIE VERFASSER >

Dr. Stefan Siepelt ist Partner und Dr. Dirk Rupiotta ist Rechtsanwalt in der Sozietät Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln. Ihre Tätigkeits-

schwerpunkte liegen im Gesellschaftsrecht und Aktienrecht, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Hauptversammlungen sowie bei der Begleitung von Transaktionen.



Dr. Dirk Rupiotta



Dr. Stefan Siepelt